

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie
Oberste Jagdbehörde
80525 München

Per Mail an: Jagd@stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen: StMWi-14-9800-3/22/26

Miesbach, 5.1.2026

Verbandsanhörung. Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns die Gelegenheit einräumen, zum Entwurf der Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und dazu in Zusammenhang stehenden, weiteren Rechtsvorschriften Stellung zu nehmen.

Zunächst bedauern wir, dass bei der geplanten Novellierung des Bayerischen Jagdgesetzes die Chance vertan wurde, existierende Schwachstellen des bestehenden Landesjagdgesetzes zu beheben und Ungenauigkeiten zu konkretisieren. Zudem wurden die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Wildbiologie und zu ökologischen Beziehungen in der Natur nicht beachtet. Dagegen finden sich eine Reihe von vorgeschlagenen Änderungen, die wildbiologisch kontraproduktiv sowie jagdpraktisch zweifelhaft sind und gegen bestehendes nationales (BNatSchG, TierSchG) sowie Europa- und Völkerrecht verstoßen. Unsere Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf die folgenden Abschnitte des Gesetzesentwurfs.

Zu Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 BayJG-E: Freiflächen-Photovoltaikanlagen (nachfolgend: PVA) sollen in Zukunft grundsätzlich nicht mehr als befriedete Bereiche gelten. Einer solchen Gleichstellung derartiger Flächen mit nicht umzäunten Revierflächen als gleichwertiger Wildtier-Lebensraum ist jedoch zu widersprechen. Freiflächen-PVA können zwar wildtierfreundlich gestaltet werden, sind aber keineswegs für alle in einem Revier vorkommenden Wildarten gleichermaßen nutzbar. Während kleinere Wildtiere (Hasen, Kaninchen, Füchse) problemlos in solche Flächen ein- und auswechseln können und auch Rehwild unter Umständen bei entsprechender Gestaltung mit Sichtschutz (Hecken etc.) derartige Flächen einzeln oder in einem kleinen Familienverband als Einstand nutzen kann, dürfte für größere Wildtiere und solche, die in größeren Rudelverbänden leben, der Bau und die Abzäunung von Freiflächen-PVA eine Verminderung des Lebensraums darstellen, bzw. die Konnektivität eines Lebensraumverbundes unterbinden (z.B. wenn eine Wiese zwischen zwei Waldgebieten als Freiflächen-PVA abgetrennt wird).

Zu Art. 6 Abs. 1 lit c: Jagdliche Handlungen innerhalb einer Freiflächen-PVA sollten auch bei einer „wildfreundlichen“ Gestaltung mit Ein- und Durchlässen nicht generell gestattet werden. Denn das in der PV-Anlage befindliche Wild würde, wie in einer eingestellten Jagd, entlang von Zäunen zu den jeweiligen, engen Durchlässen getrieben werden. Die natürliche Fluchtreaktion des Wildes wäre durch die Zäune erheblich eingeschränkt. Eine Genehmigung von Jagdhandlungen durch die oberste Jagdbehörde sollte daher zwingend von einer individuellen Prüfung abhängen, die auf die jeweilige Gestaltung der PV-Anlage und die im Revier vorkommenden Wildarten abzustellen hat.

Zu Art. 16 Abs. 1: Die Regelung der Höchstpachtfläche im Gebirge (mit Bezug auf § 11 Abs.3 Satz 4 BJagdG) bedarf dringend einer Anpassung. Einerseits gibt es keine fachliche Begründung für eine Beschränkung der Revierflächengröße auf 2000 ha. Das Streifgebiet einer Rotwild- oder Gamswildpopulation (ganz zu schweigen von Rehwildpopulationen) kann durchaus auch 3-5000 ha umfassen. Da die Pachtdauer auf die Generationslänge von Hochwildarten abgestimmt ist, wäre es fachlich und jagdpraktisch sinnvoll und geboten, auch die Pachtflächen-Höchstgrenze an wildbiologische Gegebenheiten anzupassen. Zudem müsste dringend rechtlich klargestellt werden, warum vor dem Hintergrund der Höchstgrenze von Pachtflächen geduldet wird, dass Reviere von bis zu über 20.000 ha, die nicht im Besitz eines Eigentümers bewirtschaftet werden (Eigenjagd) im bayerischen Alpenraum geduldet werden. Die in Regiejagden von einzelnen Forstbetrieben als Flächenverwalter des Staatsbesitzes verwalteten Jagdreviere müssen in Analogie ebenfalls der Höchstpachtflächenbegrenzung unterliegen. Dies rechtlich klarzustellen, wäre dringend geboten.

Zu Art. 17 BayJG i.V.m. Art 15 BayJG: Wir regen dringend an, die Regelungen zur Personenhöchstzahl, die auf einer Fläche die Jagd ausübt, auch bei der staatlichen Regiejagd konsequent anzuwenden. Dadurch wäre sichergestellt, dass die gesetzlichen Regelungen - anders als heute - nicht mehr durch die Vergabe von kurzfristigen Pirschbezirken (Jagderlaubnis bis zu einem Jahr) systematisch unterlaufen werden. Es ist schlichtweg nicht nachvollziehbar, warum auf einem nennenswerten Teil der bayerischen Staatsfläche, trotz der im StFoG vorgesehenen vorbildlichen Bejagung, deutlich mehr als die in Art. 15 BayJG vorgesehenen Personen "pirschen" dürfen.

Zu Art. 22a BayJG-E: Nach unserer Auffassung hat die Vorschrift lediglich deklaratorischen Charakter, denn (siehe Leonhardt/Pießkalla, Jagdrecht, Erl. 18 zu § 1 BJagdG) die Wildtierrettung mit der Drohne hat bei korrekter Rechtsanwendung schon heute nicht den Charakter einer Jagdhandlung. Gleichwohl begrüßen wir, dass durch Art. 22a BayJG-E Rechtsklarheit für die in der Wildtierrettung Tätigen geschaffen wird. Es muss vermieden werden, dass sich diese dem Vorwurf versuchter Jagdwilderei (§ 292 StGB) aussetzen. Wir empfehlen jedoch dringend, den Geltungsbereich der Vorschrift auf Handlungen außerhalb des Drohneneinsatzes auszudehnen. Andernfalls würde ein Wildtierretter, der vom Drohnenpiloten (wie in der Praxis üblich) z.B. zu einem in der Wiese liegenden Rehkitz gelenkt wird, nicht von der Ausnahme profitieren.

Formulierungsvorschlag Art. 22a Abs. 1 Satz 1:

„Das Absuchen von Flächen mit Drohnen, vergleichbaren Fluggeräten oder auf andere Weisendurch den Bewirtschafter, einen von diesem Beauftragten oder Dritten, um Wild aufzuspüren, für das durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche die Gefahr einer Verletzung entsteht, gilt nicht als Aufsuchen und Nachstellen im Sinne von § 1 Abs. 4 BJagdG.“

Ferner schlagen wir vor, die (unvollständige) Überschrift um ein Kommazzeichen und das Wort „Wildtierrettung“ zu ergänzen (*„Schutz kranken und verletzten Wildes, Wildtierrettung“*).

Zuletzt wird unsererseits empfohlen, jedwede Form der Jagdausübung mit der Drohne ausdrücklich zu untersagen. Dies könnte, analog zu § 22 Abs. 4 LJagdG-MV, durch folgende Formulierung in den sachlichen Verboten des Art. 29 BayJG geschehen:

„Es ist verboten, die Jagd unter Verwendung von Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten auszuüben.“

Zu Art. 28 Abs. 1 BayJG-E: Ein Verzicht auf eine umfassende Ausbildung in der sach- und tierschutzgerechten Anwendung der Fallenjagd erscheint vor dem Hintergrund, dass diese Jagdart Kenntnisse für eine sorgfältige Ausübung spezifischer Fang- und Tötungsmethoden erfordert, nicht einmal im Ansatz geboten. Fallenjagd, wie sie heute rechtskonform durchgeführt werden muss, bedarf einer intensiven und ausführlichen Schulung, die über die Lerninhalte eines üblichen Jagdkurses hinausgeht. Ein Verzicht auf eine entsprechende umfassende Schulung würde unserer Ansicht nach nicht den Anforderungen der Tier- und Naturschutzgesetzgebung an die Jagd (siehe Fehlfänge) entsprechen. Dies erscheint angesichts der teils vehementen Kritik, die der Fallenjagd in der Öffentlichkeit begegnet, kontraproduktiv.

Zu Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 lit. c BayJG-E: Es ist nicht ersichtlich, warum für Haarraubwild eine grundsätzliche Möglichkeit geschaffen werden soll, es mit Spiegeln oder elektrische Schläge erteilenden Geräten zu bejagen. Derartige Geräte sind in ihrer Anwendung nicht tierschutzgerecht und sollten weiterhin verboten bleiben.

Zu Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 lit. d BayJG-E: Der Fang von Tieren mittels Schlingen, Leim, Klebstoffen, Haken etc. kann bei keiner Wildart tierschutzgerecht erfolgen, da das Tier verletzt und bzw. in langanhaltende Panik versetzt wird, die bis zur Selbstverstümmelung führen kann. Die Verwendung von Klebefallen ist nach § 17 des Tierschutzgesetzes verboten, da dem Tier auf diese Weise erhebliche und anhaltende Schmerzen und Leid zugefügt werden. Dies gilt auch für Fang- und Fallgruben, unabhängig vom FFH-Schutzstatus der bejagten Arten.

Zu Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 lit. e BayJG-E: Auch die Verwendung von Drohnen zum Aufspüren, Treiben oder Festhalten von Wildtieren muss unter dieser Verbotsvorschrift einbezogen werden (s.o.).

Zu Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 lit. f BayJG-E: Die Vorschrift widerspricht in der beabsichtigten Formulierung, soweit sie die Jagd auf Tierarten, die von der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), von der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) und von der Berner Konvention erfasst sind (dazu gehören u.a. Rehwild, Gamswild, Rotwild, Damwild!), höherrangigem Recht. Nach den genannten Rechtsvorschriften ist nicht auf das Nutzerverhalten, d.h. darauf abzustellen, wie viele Patronen sich konkret in der Waffe befinden: Vielmehr ist der Einsatz halbautomatischer Waffen, deren Magazin (baulich) mehr als 2 Patronen aufnehmen kann, als „nicht selektives Tötungsmittel“ unzulässig. Dies ergibt sich aus Anhang IV der Berner Konvention (Verboten sind hiernach *„Semi-automatic or automatic weapons with a magazine capable of holding more than two rounds of ammunition“*) und Anhang VI der FFH-Richtlinie (Verboten sind nach Anhang VI *„Halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann“*). Wir empfehlen dringend, diesen Fehler, der bereits dem Bundesgesetzgeber in § 19 BJagdG unterlaufen ist, bei der Schaffung eines Vollgesetzes auf Landesebene nicht zu wiederholen. Die Regelung muss lauten:

"Verboten ist, Wild

f) mit halbautomatischen Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, sowie mit automatischen Waffen zu beschießen, (...)

Ausgehend von den o.g. höherrangigen Regelungen ist die Rechtslage hier völlig eindeutig.

Zu Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 lit. g) BayJG-E: Die Vorschrift verbietet den jagdlichen Einsatz von Armbrüsten. Dies ist zu begrüßen. Wir schlagen jedoch vor, neben der Armbrust auch Vorderladerwaffen ausdrücklich vom Verbot zu erfassen. Dies hätte den Vorteil, dass diese technisch veralteten Waffentypen künftig ausdrücklich vom Jagdeinsatz ausgenommen wären. Jäger hätten zudem in ihrer Eigenschaft als Jagdscheininhaber keinen Zugriff auf Schwarzpulver – dies wäre ein Gewinn in Sachen öffentliche Sicherheit. Der heutige Ansatz, Jägern den Zugang zu Schwarzpulver allein mit der Begründung zu verwehren, der Einsatz von Vorderladern sei „nicht weidgerecht“, verstößt gegen den Gesetzesvorbehalt. Der bayerische Landesgesetzgeber sollte die Gelegenheit nutzen, das Verbot ausdrücklich im BayJG zu erfassen. So haben es andere Bundesländer in der Vergangenheit getan. Buchstabe g) würde dann lauten:

"g) mit Armbrüsten und Vorderladern, auch als Fangschuss, zu beschießen, (...)"

Zu Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG-E: Angesichts der aktuell zunehmenden Verwendung von abgelappten Treiben bei Drückjagden, bei denen verhindert werden soll, dass das Wild aus dem Treiben flüchten kann, empfehlen wir hier eine Konkretisierung und Ausweitung des Verbotstatbestandes dahingehend, dass durch Lappen nicht nur verhindert werden soll, dass Wild aus Revieren auswechselt, sondern, dass ebenso verboten ist, durch Lappen das Auswechseln bzw. Flüchten des Wildes aus bejagten Bereichen zu verhindern.

Zu Art. 29 Abs. 2 Nr. 8 BayJG-E: Das Bejagungsverbot im Umkreis von Fütterungen sollte um das Verbot, die Jagd im Umkreis von mindestens 200m (oder mehr) rund um Wildquerungshilfen ("Wildbrücken") auszuüben, erweitert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum teilweise hohe Millionenbeträge für Wildbrücken aufgewendet werden, um naturschutzrechtlich erforderliche Vernetzungen zu fördern, zugleich jedoch in diesem Bereich die Jagd ausgeübt werden darf. Die Bejagung verhindert, dass die Querungshilfe ihren Sinn entfalten kann.

Zu Art. 29 Abs. 2 Nr. 10 BayJG-E: Die Zunahme von Wildseuchen und Zoonosen oder invasiven Krankheitserregern und Parasiten wird in Zukunft den Einsatz von Arzneimitteln zur Bekämpfung derartiger Krankheiten geboten erscheinen lassen. Eine Möglichkeit zur Genehmigung des begrenzten und überwachten Einsatzes von möglichen Arzneimitteln sollte in Zukunft bestehen.

Zu Art. 29 Abs. 3 BayJG-E: Wir lehnen Abweichungen vom Mindestkaliber aus tierschutzrechtlichen Gründen strikt ab. Die Mindestvorgaben stellen eine Mindest-Tötungswirkung sicher und verringern damit die Gefahr, vermeidbares Tierleid zu verursachen. Hiervon abzuweichen, sehen wir aus tierschutzrechtlichen Gründen keinen Anlass.

Zu Art. 29 Abs. 4 BayJG-E: Der Einsatz der Kirrjagd, ggf. mit Ausnahme von Schwarzwild, sollte unter dem Erlaubnisvorbehalt der unteren Jagdbehörde stehen. Der flächige und oftmals übermäßige Einsatz von

Kirrmitteln bei der Bejagung, vor allem von Rotwild, hat zu einer wildbiologisch unbefriedigenden Veränderung des Raum-Zeit-Verhaltens dieser Wildart geführt, die sowohl die Wildschadensprophylaxe wie die sach- und tierschutzgerechte Bejagung des Wildes erschwert bis verunmöglicht. Eine Einschränkung der missbräuchlichen Kirrjagd ist daher dringend geboten.

Zu Art. 29 Abs. 5 BayJG-E: Die Regelung eröffnet weitreichende Ausnahmen von den sachlichen Verboten. Wir regen an, die Regelung deutlich einzuschränken. Hier wird es z.B. ermöglicht, bereits aus wirtschaftlichen Gründen ("*Vermeidung übermäßiger Wildschäden*") von tierschutzrechtlichen Vorgaben abzuweichen, die auch den Aspekt der Waidgerechtigkeit, abzuweichen. Dafür gibt es schlichtweg keinen Grund.

Zu Art. 30 Abs. 1 BayJG: Wir schlagen vor, Abs. 1 um einen Satz 2 zu erweitern, der klarstellt, dass eine Treibjagd auch dann vorliegt, wenn die Bejagung auf einheitlicher Fläche durchgeführt (ein Veranstalter), diese aber (künstlich) auf mehrere – zumeist aneinander angrenzende – Jagdbögen im selben Jagdrevier aufgeteilt wird. Dies würde der rechtswidrigen Praxis der großen Waldbewirtschaftler (u.a. BaySF), Drückjagden auf Schalenwild mit deutlich mehr als vier Treibern (was die Regel ist) abzuhalten, einen Riegel vorschieben.

Darüber hinaus wäre eine rechtliche Klarstellung und Einordnung der unbestimmten Rechtsbegriffe „*Treiber*“ und „*Abwehler*“ (ggf. auch „*Hundeführer*“ und „*Durchgeschützte*“) sinnvoll. Die Zahl der bei derartigen Jagden in Bewegung befindlichen Personen ist entscheidend, da jede dieser Personen das Wild aus seinen Einständen „drückt“ und zu Bewegung veranlasst, bzw. in Bewegung hält. Nach der hier vertretenen Auffassung ist der im Jagdgeschehen (d.h. nicht nur zur Nachsuche nach Jagdende) eingesetzte Durchgeschützte und Hundeführer ebenfalls als Treiber einzustufen, d.h. auf die o.g. Höchstzahl anzurechnen.

Dringend geboten ist angesichts der tierschutzwidrigen Praxis bei vielen Bewegungsjagden auf Rot- und Rehwild auch eine Begrenzung der Zahl sowie der Rasse der eingesetzten Hunde. Hierdurch würde die Gefahr tierschutzwidriger Hetzjagden reduziert und Verstöße sanktionierbar. Nicht geeignet für Bewegungsjagden auf Schalenwild (außer Schwarzwild) sind beispielsweise nicht brauchbare Hunde, hochläufige und weitjagende Hunde, nicht fährtenlaut arbeitende Hunde, z.B. der Rassen DD, Plotthound und ähnliche.

Zu Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG: Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass ein Abschussplan (u.a.) die Aufgabe hat, eine Übernutzung von Wildbeständen ebenso zu verhindern wie eine Schädigung artgerechter, natürlicher Sozialstrukturen. Dies wird auch ausdrücklich in Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BayJG als Gesetzeszweck formuliert. Die Abschussplanung muss daher ausnahmslos auf belastbaren Zahlen (Monitoring und räumlich detaillierte Abgangsstatistiken) zu dem jeweiligen lebenden Bestand basieren. Da die meisten heimischen Wildtierarten, in erster Linie die Schalenwildarten, jährliche Reproduktionszyklen haben und einer jährlich unterschiedlichen Mortalität durch externe, nicht-jagdliche Ereignisse (z.B. Schneefall, Lawinen, Hochwasser, Trockenperioden, Großprädatoren) unterliegen, ist eine auf diese wildbiologischen Gegebenheiten abstellende Planung erforderlich. Mehrjährige Abschusspläne für Wildarten mit einer jährlich schwankenden Reproduktions- und Mortalitätsrate sind daher grundsätzlich problematisch und sollten auf die natürlichen, jährlichen Zyklen zurückgeführt werden. Unvorhersehbare Ereignisse oder Fehleinschätzungen können mit dem gegebenen rechtlichen Mitteln wie bisher laufend korrigiert werden.

Zu Art. 32 Abs. 1 Satz 5 BayJG-E: Gruppenabschusspläne für mehrere Reviere können eine auf die jeweilige Wildpopulation abgestellte Bejagung gefährden, wenn diese nicht auf die tatsächlichen natürlichen Verhältnisse in Bezug auf die Wildpopulation abgestimmt werden. Eine Verteilung von Abschusschwerpunkten

innerhalb großräumiger und zusammenhängender Lebensräume im Rahmen der Abstimmung in Hegegemeinschaften würde zwar eine wildbiologisch sinnvolle Bewirtschaftung von revierübergreifend vorkommenden Lokalpopulationen (z.B. beim Rotwild) ermöglichen, es müsste jedoch sichergestellt werden, dass Reviere nicht nur deshalb zu einer größeren Bewirtschaftungseinheit zusammengefasst werden, um damit die Abschusspläne in Einzelrevieren mit entsprechendem Wildbestand zu erhöhen (Gefahr der Übernutzung) oder um Reviere von bestimmten Wildarten ohne Rechtsgrundlage generell "freizuhalten". Der Gefahr einer (un)absichtlichen Überjagung des Plans bei gleichzeitiger Bejagung in mehreren Jagdrevieren (z.B. bei Gesellschafts- und Bewegungsjagden) müsste ebenfalls begegnet werden. Im jetzigen Entwurf wird all diesen Gefahren nicht begegnet.

Zu Art. 32 Abs. 2 Satz 5 BayJG-E: Wir erkennen keinen Grund, warum Abschusspläne von Gesetzes wegen für sofort vollziehbar erklärt werden müssten. Der Gesetzentwurf befasst sich mit keinem Wort damit, wie viele Abschusspläne jährlich beklagt und damit nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO zunächst vom Vollzug ausgesetzt werden, noch ist erkennbar, dass die Zahl von (nachträglichen) Sofortvollzugsanordnungen bayernweit eine Zahl erreicht, die über den homöopathischen Bereich hinausgeht. Der Begründungsansatz, Abschusspläne müssten durchgesetzt werden, ist nicht mehr als die Wiedergabe eines juristischen Allgemeinplatzes. Hier wird ausschließlich versucht, effektiven Rechtsschutz gegen Abschusspläne, die nicht selten unter erheblichen Mängeln leiden, zu erschweren. Dies lehnen wir kategorisch ab. Zudem merken wir an, dass kein deutsches Bundesland in seinem Landesrecht eine gesetzliche Vollzugsanordnung für Abschusspläne hat.

Zu Art. 32 Abs. 10 BayJG-E: Die Formulierungen in Abs. 10 setzen die Anforderungen an die Bejagung von Tierarten der FFH-RL Anhang V nur unzureichend um bzw. widersprechen diesen Anforderungen diametral. Der Interpretationsrahmen ist zudem durch eine Reihe von EuGH-Urteilen hinlänglich geklärt: Die zentrale Voraussetzung für die Zulässigkeit der Jagd auf Anhang-V-Arten ist gem. Art. 14 Abs. 1 FFH-Richtlinie (92/43/EWG), dass ein günstiger Erhaltungszustand vorliegt und auch bei Bejagung weiterbesteht. Es muss also im Ausgangspunkt ein günstiger Erhaltungszustand festgestellt worden sein (status quo), und dieser darf durch die Auswirkungen der Jagd nicht gefährdet werden (Prognose). Danach ist grundsätzlich eine doppelte Bewertung vorzunehmen. Die notwendige Entscheidungskaskade – ausgeführt durch die nachfolgend zitierten EuGH-Urteile – erfordert daher eine Bewertung auf drei Ebenen:

Im Urteil vom 11.7.2024 (Rs. C-601/22 - *WWF Österreich*) führt der EuGH in Rn. 57 f. zur Bewertung des Erhaltungszustands im Rahmen von Art. 16 der FFH-Richtlinie aus:

„[...] der günstige Erhaltungszustand der betreffenden Tierart [muss] erstens und zwangsläufig auf lokaler und nationaler Ebene bestehen und bewertet werden [...], so dass ein ungünstiger Erhaltungszustand im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder in einem Teil davon nicht durch eine auf grenzüberschreitender Ebene vorgenommene Bewertung verschleiert wird, aus der sich ergäbe, dass sich diese Art in einem günstigen Erhaltungszustand befinde.

Daher kann die Bewertung nur, wenn sich der Erhaltungszustand der betreffenden Tierart auf lokaler und nationaler Ebene als günstig erweist, zweitens, vorausgesetzt, die verfügbaren Daten lassen dies zu, grenzüberschreitend geprüft werden. [...]“

Im Urteil vom 12.06.2025 (Rs. C-629/23 - *MTÜ Eesti Suurkiskjad*) überträgt der EuGH seine obige Rechtsprechung zu Art. 16 ausdrücklich auf Art. 14 FFH-RL:

„Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 16 der Habitatrichtlinie [...] ergibt sich, dass dieser [Erhaltungs-]Zustand in erster Linie und zwangsläufig auf örtlicher und nationaler Ebene bestehen und bewertet

werden muss, so dass ein ungünstiger Erhaltungszustand im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder in einem Teil davon nicht durch eine nur auf grenzüberschreitender Ebene vorgenommene Bewertung verschleiert wird, aus der sich ergäbe, dass sich diese Art in einem günstigen Erhaltungszustand befinde (Urteil vom 11. Juli 2024, WWF Österreich u. a., C 601/22, EU:C:2024:595, Rn. 57).

Gleiches gilt notwendigerweise im Rahmen der Durchführung von Art. 14 der Habitatrichtlinie. [...]"

Auch im Urteil vom 29.07.2024 (Rs. C-436/22 - ASCEL) formuliert der EuGH zur Bewertung des Erhaltungszustands i. R. v. Art. 14 FFH-Richtlinie unter Rn. 65:

„[...] Diese Bewertungen müssen nicht nur auf lokaler Ebene, sondern auch auf Ebene der biogeografischen Region oder sogar grenzüberschreitend durchgeführt werden.“

Daraus ergibt sich:

In räumlicher Hinsicht ist der Erhaltungszustand kumulativ über drei Ebenen zu bewerten, nämlich zunächst zwangsläufig auf **kleinräumiger, lokaler Ebene**. Dann auf nationaler Ebene, dabei ist aber zwischen unterschiedlichen biogeografischen Regionen zu differenzieren. Und schließlich, wenn Anhaltspunkte und Daten Anlass dazu geben, auch grenzüberschreitend in Bezug auf die Populationen in benachbarten Mitgliedstaaten. Diese großräumige Betrachtung darf dabei aber nie zur Verschleierung eines ungünstigen Erhaltungszustands auf kleinräumiger Ebene führen (vgl. EuGH, Urteil vom 11.7.2024 – Rs. C-601/22 - WWF Österreich, Rn. 57). Dies wird in der bisherigen Verwaltungspraxis zumeist völlig verkannt.

Es bedarf zudem einer wissenschaftlich abgesicherten Prognose über die Auswirkungen der Jagd auf den Erhaltungszustand, die denselben Anforderungen unterliegt wie die Bewertung des aktuellen Erhaltungszustands der jeweils betroffenen lokalen Populationen.

Zu den Anforderungen nach Art. 16 FFH-RL gilt: Im Praxisleitfaden der UMK 3 wird auf S. 8 unter Bezugnahme auf das oben erwähnte EuGH-Urteil (Urt. v. 10.10.2019 - Rs. C-674/17 - Tapiola) zu Art. 16 FFH-Richtlinie – zutreffend – klargestellt:

„Dementsprechend müssen die zuständigen Behörden nachweisen, dass es unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, um das verfolgte Ziel zu erreichen. [Fn. 9: EuGH, ebd. Rn. 51] Zudem darf sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtern, weshalb die Behörde in einem ersten Schritt den derzeitigen Erhaltungszustand der Population ermitteln muss, um in einem zweiten Schritt die geografischen sowie demografischen Auswirkungen der in Betracht gezogenen Ausnahmeregelung zu prüfen. [Fn. 10: EuGH, ebd. Rn. 54, 58]“

Arten des Anhang V der FFH-Richtlinie sind zudem gemäß § 39 Abs. 2 BNatSchG zu behandeln. Daher muss bei Abschussplänen und allen Managementplanungen für Arten des FFH-RL Anhangs V stets die Naturschutzverwaltung (§ 40e BNatSchG) miteinbezogen werden.

Zu Art. 32 Abs. 7 Satz 3 sowie Abs. 9 BayJG-E (u.a. i.V.m. § 17 AVBayJG): Die BayJG-Regelung verstößt - insbesondere soweit sie eine Ermächtigung zur Schaffung von Rotwildgebieten beinhaltet - gegen das BNatSchG, das TierSchG sowie Europa- und Völkerrecht. Auch § 17 AVBayJG steht mit höherrangigem Recht nicht in Einklang. Die Lebensraumbeschränkung beim Rotwild ist daher mit sofortiger Wirkung abzuschaffen. Rotwild (ebenso Gamswild, Muffelwild, Steinwild oder Damwild) ist insbesondere nach dem höherrangigen **§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** zu behandeln, sodass deren lebensfähige Populationen einschließlich ihrer

Lebensstätten erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und sogar Wiederbesiedelungen ihrer natürlichen Lebensräume ermöglicht werden. Wildlebende Tiere haben, anders als das bayerische Landrecht es bis heute vorsieht, ein Recht auf ihren natürlichen Lebensraum. Das ist nicht derjenige, der ihm von den Grundeigentümern "zugestanden" wird. Wir erinnern hier nochmals an Art. 20a GG.

Die bisherige, mit höherrangigem Recht nicht in Einklang stehende bayerische Rechtslage hat bereits erheblichen Schaden hervorgerufen. Die genetische Vielfalt engt sich ein, die notwendige Vernetzung von Populationen wird erschwert.

Vom Aussterben und Leiden bedrohte lokale Populationen (z.B. durch genetische Verarmung und Inzuchtdepression) sind zusätzlich entsprechend fachgerecht zu unterstützen. Die Jagd ist unter solchen Umständen einzustellen. Der Jagdschutz, inklusive die Bewahrung des Wildes vor Futternot, bzw. in Notzeiten muss überall dort gelten, wo sich das Wild aufhält (s.u.).

Zu Art. 32a BayJG-E: Die Möglichkeit, von der Abschussplanung für Rehwild abzusehen, ist kritikwürdig. Auch das Rehwild ist als *Cervide* von der Berner Konvention erfasst, eine unkontrollierte Entnahme stellt daher einen Verstoß gegen Völkerrecht (und gegen EU-Recht) dar. Durch die Streichung würde in entsprechenden Fällen auch § 15a AVBayJG-E obsolet.

Zudem widersprechen die Regeln des Art. 32a den in Art. 1 normierten Gesetzeszweck (s.o.). Abschusspläne verhindern die Übernutzung von Populationen, gewährleisten intakte Sozialstrukturen und fordern einen Mindestabschuss, der überhöhten Beständen vorbeugt. Sie orientieren sich – bei gesetzeskonformer Anwendung – an nachprüfbar Sachverhalten (Zuwachs, Mortalität, Verteilung, Populationsgröße, Lebensraum). Abschusspläne müssen regelmäßig fachlich evaluiert und ihre Erfüllung überprüft werden. Abschusspläne sind also dynamische Modelle, die sich an natürlichen Gegebenheiten orientieren. Defizite und Unzulänglichkeiten im aktuellen Vollzug können nicht dadurch behoben werden, dass das notwendige Regelungsinstrument weitgehend abgeschafft wird und ein unsachgemäßes und der Willkür offenes Bewertungssystem (Forstliches Gutachten oder sogenannte Revierweise Aussagen, die keinerlei Aussagekraft bezüglich Größe, Struktur und Verhalten der Wildbestände haben) herangezogen wird.

Art. 33 Abs. 3 Satz 4 (alt), jetzt Satz 2 BayJG-E: Ausnahmen vom Verbot der Bejagung während der Setz- und Brutzeit sind auch bei invasiven Arten rechtlich bedenklich, da auch für invasive Arten die Regeln und Verbote des Tierschutzgesetzes gelten.

Art. 43 Abs. 3: Hier versäumt es der Gesetzgeber, die bereits in Aussicht gestellte Klarstellung für die Fütterung von Rot- und Rehwild bzw. anderen Wildtieren einzuführen. Die Futtervorlage muss rechtzeitig beginnen, um den auch zur Wildschadensprophylaxe notwendigen Lenkungseffekt ausüben zu können. Der Begriff der „Notzeit“ wurde in den letzten Jahren vielerorts so eng, bzw. fehlerhaft ausgelegt, dass der Zweck der gesetzlichen Regelung (Bewahren des Wildes vor Futternot) nicht mehr erfüllt werden konnte und Wildschäden provoziert wurden (mit der Folge unsachgemäß erhöhter Abschüsse in nachfolgenden Planungsperioden). Der Bezug auf Art. 32 Abs. 7 Nr. 3 muss gestrichen werden, da diese Bestimmung gegen nationales und internationales Recht verstößt (s.o.).

Zu Art. 50 Abs. 2 und 3 BayJG : Wir regen an, den Jagdbeirat bei der unteren und bei der höheren Jagdbehörde um einen Vertreter des Tierschutzes zu ergänzen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Tierschutz allein beim

obersten Jagdbeirat eine Stimme finden soll: Jagd erfasst Tierschutzaspekte, weshalb der entsprechende Sachverstand auf allen Ebenen eingebracht werden sollte. Nachdem untere Jagdbehörden sogar von den sachlichen Verboten Ausnahmen erteilen können, diese jedoch den Tierschutz betreffen, wäre somit auch den Vorgaben des Art. 20a GG entsprochen.

Zu den Änderungen in anderen Gesetzen und Regelungen:

Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayUIG: Die Herausgabe „jagdrechtlicher Nachweise“, die (hiervon geht der Gesetzgeber ebenfalls aus) Umweltinformationen darstellen, soll eingeschränkt werden. Es ist freilich kein Grund erkennbar, weshalb jagdrechtliche Nachweise nicht herausgegeben werden sollten. Der Begriff „jagdrechtliche Nachweise“ ist zudem unscharf, auch die Streckenliste fällt darunter.

Die geplante Neuregelung verstößt gegen höherrangiges Recht (Aarhus-Konvention) und zielt insbesondere darauf ab, die Arbeit von Umweltverbänden wie „Wildes Bayern e.V.“ in einer mit Konventionsrecht unvereinbaren Art und Weise zu erschweren bzw. unmöglich zu machen. In dieselbe Kerbe schlägt die von der CSU jüngst angekündigte Initiative, Umweltklagen zu erschweren bzw. unmöglich zu machen. All das spricht für sich.

Ebenso stellt es unserer Ansicht nach einen Verstoß gegen höherrangiges Recht dar, wenn Umweltinformationen als „interne Anweisungen“, z.B. in Körperschaften des öffentlichen Rechts einer Überprüfung durch Träger öffentlicher Belange und betroffener Personen nicht mehr zugänglich gemacht werden sollen. Die postulierten negativen Beeinträchtigungen der Beteiligten (Behörde, Körperschaft öffentlichen Rechts u.a.) ist nicht nachvollziehbar und widerspricht den verfassungsgemäßen Rechten der Bürger auf Transparenz in öffentlichen Verwaltungen. Personenbezogene Daten werden bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht herausgegeben und auch nur in den seltensten Fällen abgefragt (z.B. wenn es um die Person des Jagdleiters geht, um ggf. Straftaten zur Anzeige bringen zu können). Ein zusätzlicher Schutz zu Lasten des Rechtes der Bürger und Institutionen auf Umweltinformationen ist nicht erforderlich.

Zu § 12g Abs. 1 AVBayJG-E: Die Erforderlichkeit eines umfassenden Lehrgangs zur Ausübung der Fallenjagd wurde bereits oben diskutiert. Der erste Teil des Satzes ist daher ersatzlos zu streichen. Die Teilnahme an einem Fallen-Lehrgang muss weiterhin Voraussetzung für das Betreiben der Fallenjagd sein.

Zu § 15a AVBayJG-E: Der Verzicht auf eine Abschussplanung bei Rehwild, die sowohl eine Deckelung des Abschusses und eine strukturierte Bejagung erfordert, verstößt gegen die Berner Konvention und damit gegen höherrangiges Recht (s.o.). § 15a ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu § 16 Abs. 2 Satz 6 AVBayJG-E: Es ist nicht erkennbar, warum die Jagdbehörde vom Revierinhaber keine Zwischenmeldungen über den Stand der Abschussmeldungen verlangen können soll. Gerade die Anpassung von Abschussplänen im Laufe eines Jagdjahres und bei Vorliegen von neuen Sachverhalten (Notzeit, Störungen etc.) können eine Zwischenauskunft erforderlich machen. Sie bildet Grundlage für die behördlichen Entscheidungen. Jagd ist - dies ist einhellige Rechtsprechung - auch während des Jagdjahres nicht nur "Privatsache".

Zu § 17 AVBayJG-E: Die Ausweisung von Gebieten, in denen Rotwild nicht vorkommen darf, verstößt gegen höherrangiges Recht, wir verweisen auf die obigen Ausführungen zu Art. 32 BayJG. Der Paragraph ist ersatzlos zu streichen.

Zu § 19 Abs. 1 Nr. 3 AVBayJG-E: Im Entwurf wurde es versäumt, die Regelungen zu Jagd- und Schonzeiten den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Biologie der betroffenen Tierarten anzupassen. Dies würde auch den Bestimmungen des Naturschutz- und des Tierschutzrechtes folgen und vermeidbare Konflikte lösen. Dies wäre zudem im Sinne eines Bürokratieabbaus und könnte Zeit und Ressourcen für Abstimmungen zwischen den verschiedenen Ressorts einsparen.

Rotwild, Damwild, Sikawild: Eine Begrenzung der Jagdzeit auf Rotwild zwischen Juni (Schmaltiere) und Ende Dezember ist fachlich hinlänglich geklärt. Ein Ende der Jagdzeit zum 31. Dezember dient der Wildschadensprophylaxe und dem Tierwohl und hilft Konflikte beim Überwinterungsmanagement zu verhindern. Bewegungsjagden im Januar sind generell abzulehnen (auch für andere Wildarten).

Rehwild: Wir lehnen eine Verlängerung der Jagdzeiten bei Schmalrehen und Rehböcken um einen halben Monat strikt ab. Auch hier ist wildbiologisch hinlänglich geklärt, dass ein frühzeitiger Jagdbeginn im April zu vermeidbaren Stresssituationen bei den bejagten Tieren, Verletzungen des Tierwohls durch höhere Verwechslungsgefahr zwischen Schmalrehen und adulten Geißen, zu erhöhten Wildschäden durch Verdrängung des Wildes in schadenanfällige Habitatbereiche oder den erhöhten Zuzug von Böcken in freigeschossene Territorien (mit der Folge von Fegeschäden) führt. Das Ende der Jagdzeit sollte im Sinne einer Harmonisierung von Jagdzeiten auf den 31. 12. festgelegt werden.

Muffelwild: Ende der Jagdzeit sollte auch hier der 31. 12. sein. Zu den Gründen siehe oben.

Füchse, Marderhunde: Bei einer Reihe von Arten sind für die Jungenaufzucht beide Elternteile notwendig. Eine ganzjährige Freigabe verstößt gegen die Regelungen des TierSchG. Eine Schonzeit für adulte, verpaarte (residente) Füchse während der Zeit der Jungenaufzucht und / oder eine Beschränkung der Jagd auf abwandernde Jungtiere (Einjährige) würde hier Klarheit schaffen. Für invasive Arten gelten selbstverständlich auch die Regelungen des Tierschutzgesetzes und Elterntierschutzes.

Dachse: Bereits im Januar können Jungdachse fallen. Eine Freigabe der Jagd in den Januar führt daher unweigerlich zu Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und den Schutz von Elterntieren mit abhängigen Jungtieren (§ 22 BJagdG). Das Ende der Jagdzeit muss spätestens der 31. 12. ein.

Grau- und Kanadagänse und Nilgänse: Bereits im Februar können erste Gänsegelege bestehen. Eine Bejagung bis in diesen Zeitraum hinein führt daher ebenso zu Tierschutzverstößen. Zudem liegen die Gelege der Gänse in der Regel in Gebieten, in denen auch andere Wasservögel brüten, bzw. in oder in der Nähe von Schutzgebieten. Eine jagdliche Störung in dieser sensiblen Zeit betrifft somit auch andere geschützte Arten und sollte daher unbedingt vermieden werden. Ein Ende der Jagdzeit auf diese Arten muss deshalb mit dem der anderen Wasservogelarten synchron gehen. Ende der Jagdzeit wäre hiernach, wie bisher, der 15. 1.

Zu § 19 Abs. 2 AVBayJG-E: Die Jagd auf Alttauben vom 20. August bis 31. Oktober fällt noch in die Zeit der Jungenaufzucht. Tauben betreiben Schachtelbruten, so dass sowohl Männchen wie Weibchen für jeweils eine Brut, bzw. ein Nest sorgen. Der Abschuss von Alttauben führt daher unweigerlich zum Verhungern der noch im Nest befindlichen Jungtauben und ist daher ein Verstoß gegen tierschutzrechtliche Regeln.

Zu § 19 Abs. 3 AVBayJG-E: Zu der Erlaubnis von Bejagung verschiedener Wildarten während der Setz- und Aufzuchtzeit wurde bereits oben ausgeführt.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen und Forderungen zur Novelle des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Regelungen aufzunehmen und fachlich zu würdigen. Über eine Rückmeldung zu den vorgeschlagenen bzw. geforderten Änderungen freuen wir uns. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Christine Miller



1. Vorsitzende